

Boris von Haken

„... vom lieben Gott“.

Hans Heinrich Eggebrecht und die Debatte über seinen Einsatz bei der Feldgendarmerie

Im Dezember 1939 wurde Hans Heinrich Eggebrecht zur motorisierten Feldgendarmerie-Abteilung (FGA) 683 versetzt. Diese Einheit war kurz zuvor von ihrem ersten Einsatz in Polen zurückgekehrt und war jetzt auf verschiedene Standorte in der Nähe von Koblenz verteilt worden.¹ Eggebrecht hatte als Rekrut zu diesem Zeitpunkt seine Grundausbildung bei der Panzerabwehr-Ersatzabteilung 3 in Potsdam absolviert.² Er kam zur 2. Kompanie der FGA (mot.) 683, die in der Kleinstadt Mayen stationiert war.³ Die Umstände und Gründe, weshalb Eggebrecht zur Feldgendarmerie versetzt wurde, sind nicht unmittelbar nachvollziehbar. Hier ist zu berücksichtigen, dass die Feldgendarmerie-Einheiten der Wehrmacht kurzfristig bei Beginn des Krieges gegen Polen aufgestellt worden waren. Die Organisation dieses Truppenteils erfolgte daher mit Verzögerung im Laufe des Jahres 1940. Erst im Juli 1940 konnte eine aktualisierte Heeres-Dienstvorschrift für die Feldgendarmerie veröffentlicht werden; die Auswahl und Beförderung der Feldgendarmen wurde im Oktober 1940 durch einen gesonderten Erlass nochmals geregelt.⁴ Für die Rekrutierung der Feldgendarmen sollten folgende Anforderungen u. a. maßgeblich sein: „Völlige körperliche Rüstigkeit, einwandfreie Führung, unbedingte politische Zuverlässigkeit“⁵. Von den Angehörigen der Mannschaftsdienstgrade wurde verlangt, dass sie „die Eignung zum Unteroffizier besitzen“, bzw. bei Eintritt in die Feldgendarmerie „die Eignung zum Unteroffizier bereits nachgewiesen haben“⁶.

Zweifellos entsprach Eggebrecht diesen Kriterien. Er hatte sich in der HJ auch nach dem Ende seiner Pflichtzeit betätigt, und er war bei Beginn seines Studiums an der Hochschule für Lehrerausbildung in Hirschberg in den NSD-Studentenbund freiwillig eingetreten.⁷ Auch die Haltung seines Vaters dokumentierte politische Zuverlässigkeit. Der wie viele protestantische Geistliche in der Weimarer Republik deutsch-national orientierte Siegfried

-
- 1 Gliederung der Ordnungsdienste der 12. Armee, 25.10.1939. Feldgendarmerie-Abteilung 683: „Stab und 1. Kompanie: Andernach; 2. Kompanie: Mayen; 3. Kompanie: Adenau/Sinzig.“ BArch: RH 20–12/339.
 - 2 Deutsche Dienststelle: Erkennungsmarkenverzeichnisse: Panzerabwehr-Ersatzabteilung 3/3. und 4. Kompanie (Bd. 44347), November 1939; Zentral-Kartei: Eggebrecht, Hans Heinrich; die Zugehörigkeit zu dieser Einheit ergibt sich aus Eggebrechts Erkennungsmarke: Pz. Abw. Ers. Abt. 3/156 und dem Entlassungsvermerk nach einem Lazarett-Aufenthalt „10.11.39 zur Panzerabwehr-Abteilung 3“.
 - 3 Deutsche Dienststelle: Erkennungsmarkenverzeichnisse: Feldgendarmerie-Abteilung (mot.) 683 (Bd. 32888), 2. Kompanie, Februar 1940, Zugang von der Panzerabwehr-Ersatzabteilung 3.
 - 4 *Feldgendarmerie-Vorschrift; Vom 29.7.1940 (Heeres-Dienstvorschrift Nr. 275)*, Berlin 1940; Oberkommando des Heeres, Berlin, 16.10.1940, „Betrifft: Feldgendarmerie“, BArch: RH 15/90.
 - 5 Oberkommando des Heeres, Berlin, 16.10.1940, „Betrifft: Feldgendarmerie“, BArch: RH 15/90.
 - 6 Ebd.; außerdem: *Feldgendarmerie-Vorschrift; Vom 29.7.1940 (Heeres-Dienstvorschrift Nr. 275)*, Berlin 1940, S. 2.
 - 7 Berufungsantrag für die Aufnahme in den NSD-Studentenbund, 11.11.1938, BArch (ehem. BDC): PK: Eggebrecht, Hans Heinrich.

Eggebrecht schloss sich 1933 den Deutschen Christen an, einer Gruppierung, die sich bedingungslos dem NS-Regime verschrieben hatte.⁸ In einer Beurteilung des SD aus dem Jahr 1936 wurde seine Einstellung entsprechend beschrieben:

„Der Pfarrer Siegfried Eggebrecht gehörte vor der Machtübernahme dem Stahlhelm an und hatte in diesem eine führende Stellung. Seine gegensätzliche Einstellung zur NSDAP kam auch in seinen Predigten zum Ausdruck. Nach der Machtübernahme hat Eggebrecht seine Einstellung schnell gewandelt, er tritt heute im allgemeinen für die Ziele der NSDAP ein, im Besonderen ist er darauf bedacht, dass stets der Gruss ‚Heil Hitler‘ angewandt wird. Nach Angabe unseres Mitarbeiters, der selbst ‚Deutscher Christ‘ ist, gehört auch Pfarrer Eggebrecht dieser Richtung an. Politisch sowie auch kirchenpolitisch tritt er nicht besonders hervor. Sein Lebenswandel, sowie auch sein Familienleben werden als einwandfrei geschildert.“⁹

Es ist offenkundig, dass Hans Heinrich Eggebrecht vor diesem familiären Hintergrund und mit seinem eigenen Engagement die politische Zuverlässigkeit ausreichend unter Beweis gestellt hatte, welche von Feldgendarmen erwartet wurde. Die Feldgendarmarie war Ordnungstruppe der Wehrmacht; personell und organisatorisch war dieser Truppenteil Verbindungsglied zwischen Wehrmacht und Ordnungspolizei, bzw. der allgemeinen SS. Diese Funktion war an der Position des obersten Kommandeurs der Feldgendarmarie-Einheiten erkennbar, des Höheren Feldgendarmarie-Offiziers im Oberkommando des Heeres, der zugleich als Verbindungsoffizier des Reichsführers SS und Chef der deutschen Polizei im Oberkommando des Heeres eingesetzt war.¹⁰ Diese spezielle Rolle der Feldgendarmarie war jedoch auch an der personellen Zusammensetzung der Einheiten erkennbar. Als Eggebrecht zur Feldgendarmarie-Abteilung 683 versetzt wurde, war sein Kommandeur Walter Schimana, der die Abteilung vom 22. August 1939 bis 1. November 1940 befehligte.¹¹ Der gebürtige Österreicher Schimana war 1926 in die NSDAP und die SA eingetreten. Seit 1935 war

8 Nach Siegfried Eggebrechts eigenen Angaben in der Nachkriegszeit war er von 1934 bis 1935 Mitglied der Deutschen Christen: „Antrag der Superintendentur Schleusingen an den Säuberungsausschuss der Probstei Erfurt zur Überprüfung des Superintendenten Eggebrecht auf Tragbarkeit zur Weiterbeschäftigung, Schleusingen, 30.4.1948“, Archiv der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen, Magdeburg: Rep. A. Gen., Nr. 6050 (Kirchlicher Überprüfungsausschuss-Erfurt-Pfarrer, 1948–1950/51); Siegfried Eggebrecht hatte jedoch vermutlich bereits 1933 an einer Schulung der Deutschen Christen teilgenommen: Siegfried Eggebrecht an den Präsidenten des Konsistoriums Magdeburg, 26.9.1933: „bitte ich ergebnis um Beurlaubung für die Tage vom 2. bis 4. Oktober einschliesslich zur Teilnahme an der Schulungstagung der ‚Deutschen Christen‘ in Erfurt“, Archiv der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen, Magdeburg: Rep. A, Spec. P., R 150: Personalakte Siegfried Eggebrecht, Bd. I, 1910–1954.

9 Beurteilung durch den SD, 19.6.1936, Thüringisches Hauptstaatsarchiv Weimar: NS 29/27: Sicherheitsdienst des RFSS, SD-Oberabschnitt, Aktennummer: 0186/1936 (Akte aus dem NS-Archiv des Ministeriums für Staatssicherheit).

10 Höherer Feldgendarmarie-Offizier im Oberkommando des Heeres im Amt des Generalquartiermeisters war seit 1940 der Polizeioberst Hans Dietrich de Niem, der bereits bei Kriegsausbruch 1939 als Verbindungsoffizier des Reichsführers SS und Chef der deutschen Polizei im OKH diente, BArch: Pers. 6/1683; Hans Dietrich de Niem an Staatsanwaltschaft Dortmund, Zentralstelle für die Bearbeitung von nationalsozialistischen Massenverbrechen, 4.12.1962, Landesarchiv Nordrhein-Westfalen, Abteilung Westfalen (Staatsarchiv Münster): Q 234/6154.

11 Dienstleistungszeugnis Walter Schimana durch Kommandant rückw. Armeegebiet 560, 1.11.1940, BArch: ZB 2792; Vernehmung Walter Schimana durch Walter H. Rapp, 3.2.1947, Staatsarchiv Nürnberg: Rep. 502, KV-Anklage: Interrogation S 57 (Walter Schimana); Namens-Verzeichnis der Feld-

er im Polizeidienst des Deutschen Reiches und absolvierte eine steile Karriere in der Ordnungspolizei. Im März 1938 nahm er am Einmarsch in Österreich teil und kommandierte eine motorisierte Gendarmerie-Abteilung, die Hitler auf seiner Fahrt von Linz nach Wien eskortierte. In Wien übernahm er auf Befehl Himmlers den Aufbau der motorisierten Gendarmerie; seit Juli 1939 war Schimana Mitglied der SS, zunächst im Rang eines SS-Standartenführers. Als er in die Wehrmacht als Kommandeur der Feldgendarmerie-Abteilung 683 wechselte, wurde er in seiner dienstlichen Beurteilung als „Fanatischer Nationalsozialist“ bezeichnet.¹²

Als Eggebrecht zur Feldgendarmerie versetzt wurde, hat er seine persönliche Deutung dieses Vorgangs schriftlich festgehalten. In einem Taschenkalender notierte Eggebrecht für den 11. Dezember 1939: „Mayen/Feldgendarmerie/(vom lieben Gott)“.¹³ Verständlich wird diese Formulierung Eggebrechts erst durch einen Eintrag, den er rund zwei Wochen zuvor am 25. November 1939 in seinem Kalender vorgenommen hatte. Hier schrieb er: „Der Zufall vom lieben Gott“¹⁴. Was in diesen knappen Äußerungen zum Ausdruck gebracht wurde, ist ein religiöser Determinismus, wie er im protestantischen Denken häufig anzutreffen war. Zufall war eine göttliche Fügung, auch wenn diese nicht immer sofort zu erkennen ist. Für seine Versetzung zur Feldgendarmerie-Abteilung 683 hat Eggebrecht vermutlich keine besondere Begründung erhalten. Seine private Deutung des für ihn undurchsichtigen Vorgangs lautete jedoch, dass hinter dem scheinbar zufälligen Ereignis ein göttlicher Wille erkennbar war.

Eine gegensätzliche Deutung der Versetzung Eggebrechts zur Feldgendarmerie-Abteilung 683 hat Albrecht von Massow vorgelegt.¹⁵ Zunächst präsentiert von Massow eine eigentümliche Fassung von Eggebrechts Eintrag im Taschenkalender. Nach von Massow heißt es für den 11. Dezember 1939: „Morgen Feldgendarmerie / (dann lieber Gott)“.¹⁶ Diese Lesart ist offenkundig falsch. Der Ortsangabe „Mayen“ ist eindeutig und wird darüber hinaus durch die militärischen Quellen bestätigt. Zudem wäre ein Eintrag in einem Kalender mit Tagebuch-Charakter, der auf einen nachfolgenden Tag verweist, ungewöhnlich. Der Zusatz „dann lieber Gott“, den von Massow erkannt haben möchte, ist ebenso falsch. Der Vergleich mit der beinahe gleichlautenden Formulierung Eggebrechts vom 25. November 1939, die von Massow übergeht, zeigt zweifelsfrei, was Eggebrecht tatsächlich notiert hat. Aus seiner fehlerhaften Lesart zieht von Massow jedoch weitreichende Schlussfolgerungen: „Die Zuordnung zur Feldgendarmerie hat Eggebrecht offenbar keineswegs positiv gesehen: ‚dann lieber Gott‘. Daß laut v. Haken in der Regel politisch zuverlässige Soldaten zur Feldgendarmerie kamen, weswegen hiervon auch bei Eggebrecht auszugehen sei und zudem auf ein entsprechendes Selbstverständnis als Soldat schließen lasse, wird durch diese wie auch andere Aufzeichnungen Eggebrechts, die seine Selbstzweifel belegen, widerlegt. Mit den No-

gendarmerie-Abteilung 683, 1.7.1964, Staatsarchiv München: Staatsanwaltschaften 21767/9; BArch: ZB 2792.

12 Beurteilung Walter Schimana durch Inspekteur der Ordnungspolizei, Wien, 28.10.1939, BArch: ZB 2792; vgl. zur weiteren Karriere Schimanas Ruth-Bettina Birn, *Die Höheren SS- und Polizeiführer. Himmlers Vertreter in den besetzten Gebieten*, Düsseldorf, 1986, S. 346.

13 Taschenkalender für das Jahr 1939, 11.12.1939, Universitätsarchiv Freiburg: Nachlass Hans Heinrich Eggebrecht: E 16/10.

14 Ebd.

15 Albrecht von Massow, „Gehversuche musikwissenschaftlicher Vergangenheitsbewältigung“, <http://albrecht-von-massow.de/Startseite_files/MUSOZ_52_Vergangenheitsbewaeltigung.pdf>, 28.5.2013.

16 Ebd., ohne Seitenzahl (S. 15).

tizen Eggebrechts wie auch denen seiner Eltern ist die von v. Haken unterstellte Nähe Eggebrechts zum Militarismus, wie ihn Wette hinsichtlich der deutschen Gesellschaft zwischen 1914 und 1945 in mehreren Publikationen belegt hat, deutlich in Frage zu stellen“.¹⁷ Nicht nur wegen seiner fehlerhaften Wiedergabe des Kalendereintrags ist diese Argumentation von Massows falsch. Die „politische Zuverlässigkeit“ ist an der Biografie Eggebrechts deutlich erkennbar. Es ist bereits methodisch abwegig, dies mit Hilfe privater Notizen widerlegen zu wollen. Die Eignung für den Einsatz bei der Feldgendarmerie beruhte nicht auf einer tiefeschürfenden Ergründung innerer Befindlichkeiten der Rekruten, sondern auf offenkundigen Sachverhalten. Wenn von Massow anschließend ohne jeden Beleg mir die Aussage unterstellt, es sei auf „ein Selbstverständnis als Soldat“ zu schließen, so ist dies frei erfunden. Ebenso konstruiert und ohne Nachweis ist von Massows Behauptung, ich hätte Eggebrecht eine Nähe zum Militarismus unterstellt. Richtig ist vielmehr: Der junge Hans Heinrich Eggebrecht besaß eine offensichtliche Nähe zum Nationalsozialismus. Wenn von Massow schließlich in Hinblick auf Eggebrechts Vater Siegfried Eggebrecht von einem „christlich-vaterländischen Militarismus“ spricht, ohne hierfür irgendeine Erläuterung geben zu können, so ist dies angesichts der mehrjährigen Zugehörigkeit Siegfried Eggebrechts zu den Deutschen Christen irreführend. Falsch ist ebenso die Behauptung von Massows, die Mitgliedschaft im NSD-Studentenbund, dem sich Eggebrecht in Hirschberg angeschlossen hatte, sei „offenbar verpflichtend“ gewesen.¹⁸ Hier übergeht von Massow den Stand der Forschung,¹⁹ während sein eigener Beleg nicht nachvollziehbar ist: Von Massow verweist auf „Notizen im Freiburger Universitätsarchiv unter der Archivnummer E 16/36“, ohne nachzuweisen, wer wann welche Notizen angefertigt hat. Tatsächlich bezieht sich von Massow an diesem Punkt auf den Nachlass Eggebrechts; unter der Position 36 finden sich laut Findbuch „Zeugnisse, Schulhefte, Kriegsauszeichnungen, Verträge“ aus dem Zeitraum von 1929–1955. Hierin enthalten ist ein handschriftlicher Lebenslauf Eggebrechts vom 3. August 1947, den er für die Zulassung zur Prüfung für das künstlerische Lehramt an der Oberstufe der „demokratischen Einheitsschule“ anfertigen musste. In diesem Lebenslauf behauptete Eggebrecht, der „Beitritt zum Studentenbund war in Hirschberg verpflichtend“. Auch wenn es möglich ist, dass an einzelnen Hochschulen besonderer Druck auf die jüngeren Studenten ausgeübt wurde, sich dieser NS-Organisation anzuschließen, so ist es jedoch offensichtlich, dass Eggebrecht in seinem Lebenslauf aus der Nachkriegszeit nicht die Wahrheit geschrieben hat.

Hans Heinrich Eggebrecht verblieb bis Ende August 1942 bei der Feldgendarmerie-Abteilung 683 und er diente dabei ausschließlich in der 2. Kompanie.²⁰ Am 30. August 1942 wechselte Eggebrecht zusammen mit weiteren 16 Kameraden zur 1. Kompanie des Verkehrsregelungs-Bataillons 756.²¹ Ursprünglich war beabsichtigt, diese Kompanie als

17 Ebd., ohne Seitenzahl (S. 17).

18 Ebd., ohne Seitenzahl (S. 14).

19 Vgl. Michael Grüttner, *Studenten im Dritten Reich*, Paderborn/München/Wien/Zürich 1995, S. 317.

20 Deutsche Dienststelle: Erkennungsmarkenverzeichnisse: Feldgendarmerie-Abteilung (mot.) 683 (Bd. 32888); Zugänge und Abgänge für Stab, 1., 2. und 3. Kompanie wurden monatlich gemeldet.

21 Deutsche Dienststelle: Erkennungsmarkenverzeichnisse: Feldgendarmerie-Abteilung (mot.) 683 (Bd. 32888), September 1942, Abgang Eggebrecht am 30.8.1942 zusammen mit weiteren 16 Angehörigen 2./683; Eingang Eggebrecht in Verkehrsregelungs-Kompanie 756 erst am 9.10.1942 gemeldet; diese Einheit hatte bereits im September 1942 wegen „Verlegung der Kompanie und Änderung des Unterstellungsverhältnisses“ ihre Meldung verspätet vorgelegt: Deutsche Dienststelle: Erkennungsmarkenverzeichnisse: Verkehrsregelungs-Bataillon 756/ Verkehrsregelungs-Kompanie 756/Feldgendarmerie-Kompanie 756 (Bd. 31792): 19.9.1942, 9.10.1942.

4. Kompanie in die Feldgendarmerie-Abteilung 683 einzugliedern. Am folgenden Tag wurde die Einheit jedoch zur 18. Armee in Marsch gesetzt, um an der Blockade von Leningrad teilzunehmen.²² Nachdem die Kompanie an der Front vor Leningrad eingetroffen war, erfolgte die Umbenennung in Feldgendarmerie-Kompanie 756.²³ Bei dieser Feldgendarmerie-Einheit blieb Eggebrecht nur wenige Monate bis zum Februar 1943. Am 31. Januar 1943 stellte Eggebrecht ein Versetzungsgesuch in eine Kampfeinheit, am 20. Februar erhielt er den Versetzungsbefehl und er traf am folgenden Tag bei seiner neuen Einheit, der Panzerjäger-Abteilung 28 ein.²⁴ Mit dieser Einheit war er beinahe für ein ganzes Jahr bei Leningrad eingesetzt. Im Januar 1944 wurde Eggebrecht erstmals verwundet, als es der Roten Armee gelang, die Blockade von Leningrad endgültig zu durchbrechen. Nach einem Aufenthalt im Lazarett wurde er im Mai 1944 zu einer Infanterie-Einheit, der 7. Kompanie des Jäger-Regiments 49 versetzt. Nach einer weiteren schweren Verwundung am 21. Juli 1944 wurde Eggebrecht dauerhaft ins Lazarett entlassen.

Zu einer eigenen Darstellung dieser Vorgänge gelangt Claudia Maurer Zenck aufgrund einer anderen Quellenauswahl und Bewertung.²⁵ Sie behauptet zunächst, Eggebrecht sei „Ende Juli 1942“ auf Tropentauglichkeit untersucht worden; „unmittelbar danach“ sei er zur Panzerjäger-Abteilung versetzt worden.²⁶ Am 5. August sei er mit dieser Abteilung zur Leningrader Front verlegt worden und bei dieser Einheit bis Juli 1944 verblieben.²⁷ Dass Eggebrecht zu diesem Zeitpunkt in einer Infanterie-Einheit diene, bestreitet Zenck. Die Argumentation Zencks ist an dieser Stelle jedoch unzutreffend. Als einzigen Beleg für die Untersuchung Eggebrechts auf Tropentauglichkeit Ende Juli verweist sie auf einen „Brief“ vom 10. September 1942 aus dem Nachlass Eggebrechts im Freiburger Universitäts-Archiv. Hier findet sich der Eintrag: „Heini ist am 29. Juli ganz plötzlich auf Tropen-Tauglichkeit untersucht“.²⁸ Jetzt liegt nicht, wie Zenck angibt, ein Brief vor, sondern nur die auszugsweise Abschrift eines Briefes, die von Eggebrechts Vater erstellt wurde. Die Datierung, die darin zu finden ist, steht im klaren Widerspruch zu der Datierung in den Erkennungsmarkenverzeichnissen der Deutschen Dienststelle wie auch dem Kriegstagebuch des Stabsoffiziers der Feldgendarmerie, der diesen Vorgang eindeutig auf Ende August datiert und beschrieben hat.²⁹ Da Zenck diese Quelle ignoriert, verzichtet sie auch auf eine vergleichende Quellenbewertung. Tatsächlich ist hier mit Sicherheit davon auszugehen, dass Siegfried Eggebrecht,

22 Stabsoffizier der Feldgendarmerie, 1.9.1942: Tätigkeitsbericht als Beilage zu dem Kriegstagebuch für den Monat August 1942, I. Organisation, BArch: RH 20–11/47.

23 Deutsche Dienststelle: Erkennungsmarkenverzeichnisse: Verkehrsregelungs-Bataillon 756/ Verkehrsregelungs-Kompanie 756/Feldgendarmerie-Kompanie 756 (Bd. 31792), 9.11.1942.

24 Deutsche Dienststelle: Erkennungsmarkenverzeichnisse: Verkehrsregelungs-Bataillon 756/ Verkehrsregelungs-Kompanie 756/Feldgendarmerie-Kompanie 756 (Bd. 31792), 10.3.1943: Eggebrecht am 21.2.1943 zur Pz. Jg. Abt. 28.; Universitätsarchiv Freiburg: Nachlass Hans Heinrich Eggebrecht, Taschenkalender 1943: 31.1.1943: Versetzungsgesuch, 20.2.1943: Versetzungsbefehl, 21.2.1943: Krasnowdaisch/Frontleitstelle.

25 Claudia Maurer Zenck, „Eggebrechts Militärzeit auf der Krim“, Online-Publikation 2010, <http://uni-hamburg.de/Musikwissenschaft/buch/_zenck_eggebrecht.pdf>, 1.1.2013.

26 Zenck, „Eggebrechts Militärzeit“, S. 17.

27 Ebd., S. 18.

28 Briefauszug in Abschrift, 10.9.1942, Universitätsarchiv Freiburg: Nachlass Hans Heinrich Eggebrecht: E 16/11.

29 Stabsoffizier der Feldgendarmerie, 1.9.1942: Tätigkeitsbericht als Beilage zu dem Kriegstagebuch für den Monat August 1942/I. Organisation: „Auf Veranlassung des Höh. Feldg. Offz. b. O.K.H., Oberst de Niem, der am 30.8. eintraf, um die Feldgendarmerie zu überprüfen, wurden die Offz., Uffz. und

der, als er die Abschriften verfasste, beinahe 80 Jahre alt war, sich in der Datierung getäuscht hat. Weitaus folgenreicher ist Zencks Behauptung, Eggebrecht sei anschließend zur Panzerjägerabteilung 28 versetzt worden. Als Beleg führt Zenck die Verleihungsurkunde aus dem Nachlass Eggebrechts für die „Ostmedaille“ an, nach der Eggebrecht diese Auszeichnung am 5. August 1942 verliehen wurde. Auf der Urkunde ist er als Angehöriger der „Panzer-Jäger-Abteilung 28“ ausgewiesen. Auf dieser Basis bestreitet Zenck grundsätzlich die Verlässlichkeit der Aktenbestände der Deutschen Dienststelle:

„[...] woraus man übrigens ersieht, dass das Karteiblatt der Deutschen Dienststelle nicht vollständig ist und man die dort stehenden Zuweisungen im Prinzip nur für den Zeitraum des Nachweises heranziehen kann (und was den Eintrag zum Verkehrsregelungs-Bataillon 756 betrifft, nicht einmal das, denn zur Zeit, da Eggebrecht ihm angeblich angehörte, waren alle Verkehrsregelungsbataillone bereits aufgelöst und der Feldgendarmarie zugeschlagen worden).“³⁰

Die gesamte Argumentation Zencks ist fehlerhaft; ihre Einordnung der Verleihungsurkunde ist nicht plausibel. Zenck nimmt an, das Verleihungsdatum auf der Urkunde sei das Datum, an dem die Urkunde tatsächlich überreicht wurde. Da Eggebrecht auf der Urkunde als Angehöriger der Panzerabwehr-Abteilung bezeichnet wird, sei er zu diesem Zeitpunkt auch Angehöriger dieser Einheit gewesen. Angesichts der Modalitäten, unter denen diese Auszeichnung verliehen wurde, ist diese Schlussfolgerung falsch.³¹ Die „Ostmedaille“, die für die Teilnehmer der „Winterschlacht im Osten 1941/42“ gestiftet worden war, wurde rund drei Millionen Mal verliehen. Angesichts der hohen Zahl der Empfänger wurde die Verleihung anfangs nur in den Wehrpass der Soldaten eingetragen; dieser Eintrag galt als vorläufiger Besitznachweis. Die Überreichung der eigentlichen Auszeichnung erfolgte zu einem späteren Zeitpunkt. Als letzter Termin für die Aushändigung der „Ostmedaille“ war der 15. Oktober 1944 festgelegt worden. Es ist daher wenig überraschend, dass zahlreiche Unstimmigkeiten auftraten. In den Personalunterlagen der Deutschen Dienststelle lassen sich daher geradezu beliebig viele Fälle nachweisen, in denen die „Ostmedaille“ zwar verliehen, die eigentliche Urkunde jedoch mit erheblicher Verspätung ausgehändigt werden konnte, wenn die Ausgezeichneten bereits in anderen Einheiten dienten. Es ist offenkundig, dass genau dies bei Eggebrecht geschehen ist. Die zusätzliche Behauptung Zencks, alle Verkehrsregelungs-Bataillone seien zu diesem Zeitpunkt ohnehin aufgelöst worden, ist falsch und ohne die nötigen Quellenkenntnisse formuliert. Zenck stützt ihre Behauptung lediglich auf eine juristische Dissertation über die Vorläufer der Bundeswehr-Feldjäger.³² Hier findet sich diese pauschale Angabe.³³ Für das Verkehrsregelungs-Bataillon 756, in das Eggebrecht

Mansch. der 1./Verk. Rgl. Btl. 756 und der Feldg. Abt. (mot.) auf Tropendienstauglichkeit untersucht“, BArch: RH 20–11/447.

30 Zenck, *Militärzeit*, S. 18.

31 Vgl. Jörg Nimmergut, *Deutsche Orden und Ehrenzeichen bis 1945*, Bd. 4: *Württemberg II-Deutsches Reich*, München 2001, S. 2232–2235.

32 Peter Schütz, *Vorläufer der Bundeswehr-Feldjäger – Ein Beitrag zur preußisch-deutschen Wehrrechtsgeschichte*, (*Schriften zur Rechtsgeschichte*, H. 122), Berlin 2005.

33 Ebd., S. 583; Zenck verweist auf diese Stelle, die sich nur in der „Zusammenfassung“ der Arbeit ohne weiteren Beleg findet, während im Haupttext S. 548 nur vom Jahr 1942 die Rede ist, was mit dem Verweis auf das Standardwerk von Gregor Tessin belegt wird. Tatsächlich hat Tessin nur davon gesprochen, die Einheiten seien „1942 aufgelöst und in Feldgendarmarie-Abteilungen umgegliedert“ worden: Gregor Tessin, *Verbände und Truppen der deutschen Wehrmacht und Waffen-SS im Zweiten Weltkrieg 1939–1945*, Osnabrück 1977, S. 294.

versetzt wurde, bevor es zu einer Feldgendarmarie-Einheit umgewidmet wurde, trifft dies jedoch nachweislich nicht zu.³⁴ Die entsprechenden Quellen werden von Zenck nicht zur Kenntnis genommen. Auf dieser Grundlage bestreitet Zenck daher die Verlässlichkeit der Unterlagen der Deutschen Dienststelle und wirft mir zugleich vor, mich einseitig darauf verlassen zu haben: „Von Haken zieht in seinem Vortrag ‚Holocaust und Musikwissenschaft‘ dieses Karteiblatt („Akte“) heran, um Eggebrechts militärischen Werdegang zu dokumentieren“.

Das „Karteiblatt“, an anderer Stelle spricht Zenck unzutreffend von einem „Auszug aus dem Melderegister“, ist die amtliche Mitteilung der Deutschen Dienststelle über die Meldungen, die über Eggebrecht vorliegen.³⁵ Wenn Zenck dabei mir das Zitat „Akte“ unterstellt, so ist dies jedoch falsch. In meinem Vortrag habe ich von den „Akten“ gesprochen und damit auch nicht irgendeine Mitteilung der Deutschen Dienststelle bezeichnet, sondern die umfangreichen Unterlagen in der Deutschen Dienststelle zu Eggebrechts militärischer Laufbahn.

Auch die weiteren Details, die Zenck anführt, sind nicht zutreffend: Ihre Annahme, Eggebrecht sei am 5. August 1942 mit der Panzerjäger-Abteilung 28 „zur Front bei Wolchow“ versetzt worden, steht im Widerspruch zu den erhaltenen Unterlagen der 28. Jägerdivision, zu der diese Einheit gehörte. Um dies zu überprüfen, wäre nicht einmal ein Quellenstudium nötig gewesen, Auskunft darüber gibt bereits die Einleitung zum Findbuch des Bundesarchivs zu den Divisionsunterlagen.³⁶ Zudem verwechselt Zenck die Stadt Wolchow mit dem gleichnamigen Fluss. Die Akten der Deutschen Dienststelle, die eine spätere Versetzung Eggebrechts zu dieser Einheit belegen, werden durch Zenck nicht herangezogen, ebenso die privaten Aufzeichnungen Eggebrechts, welche den Vorgang bestätigen, die ansonsten im Zentrum ihrer Ausführungen stehen. Für ihre Behauptung, Eggebrecht sei bis Juli 1944 bei der Panzerjäger-Abteilung 28 verblieben, bis er schließlich schwer verwundet wurde, nennt Zenck keine Quellen oder weitere Belege. Obwohl sie die Mitteilung der Deutschen Dienststelle abdruckt, behauptet sie etwas offensichtlich Falsches, ohne dies begründen zu können.³⁷

Die Zugehörigkeit Hans Heinrich Eggebrechts zur 2. Kompanie der Feldgendarmarie-Abteilung 683 ist durch die Unterlagen der Deutschen Dienststelle gesichert. Als das Bayerische Landeskriminalamt die Ermittlungen gegen Angehörige dieser Einheit wegen NS-Gewaltverbrechen aufnahm, wurden die Erkennungsmarkenverzeichnisse herangezogen

34 Stabsoffizier der Feldgendarmarie, 14.7.1942: „Am 5.6. befiehlt O.K.H./Gen. Qu./Höh. Feldg. Offz. im Zuge der Auflösung des Verk. Rgl. Bt. 756 die Übernahme der 1./756 unter Beibehalt bisheriger Bezeichnung als 4. Kompanie der Feldgend. Abt. (mot.) 683. Die Angliederung wird verzögert durch Antrag Ia, die Auflösung des Verk. Rgl. Btl. bis zum Abschluß der Kämpfe auszusetzen“; Stabsoffizier der Feldgendarmarie, 14.8.1942: „Auflösung des Verk. Rgl. Btl. 756 und damit die befohlene Angliederung der 1./756 als 4. Kompanie zur Feldgend. Abt. (mot.) 683 wird durch entstandene Ausfälle an Kfz. im Einsatz bei Sewastopol weiter verzögert“; Stabsoffizier der Feldgendarmarie, 1.9.1942: „Gemäß Befehl O.K.H./Gen. Qu./Höh. Feldg. Offz. vom 29.8.42 wird die 1./Verk. Rgl. Btl. 756 nicht als 4. Komp. der Feldgend. Abt. (mot.) 683 angegliedert, sondern dem A.O.K. 18 zugeführt“, BArch: RH 20–11/447.

35 Zencks „Karteiblatt/Auszug aus dem Melderegister“ ist ein Schreiben der Deutschen Dienststelle an Friedrich Geiger vom 25.01.2010, Zenck, „Militärzeit“, S. 18.

36 Vgl. Findbuch 28. Infanterie-Division/28. Jägerdivision: „Einsatz und Unterstellung: (...) Im September 1942 wurde sie an den Wolchow verlegt“, BArch: RH 26–28.

37 Zenck, „Militärzeit“, S. 18.

und Eggebrecht als Angehöriger der 2. Kompanie identifiziert.³⁸ In den Vernehmungen versuchten die Ermittlungsbeamten in der Regel meist vergeblich, Auskunft über die genaue Zusammensetzung der Züge zu erhalten. Die Mehrzahl der vernommenen Angehörigen der Feldgendarmarie-Abteilung gab an, sich nicht mehr an die Namen ihrer Kameraden und Vorgesetzten erinnern zu können. Angesichts der personellen Zusammensetzung der Feldgendarmarie-Abteilung waren diese Aussagen offensichtlich unglaubwürdig. Im Vergleich zu den regulären Kampfseinheiten war die Fluktuation des Personals bei der Feldgendarmarie sehr gering. Die ehemaligen Feldgendarmen, die Erinnerungslücken vorgaben, wollten damit vermeiden, weitere Belastungszeugen zu nennen. Eggebrecht wurde schließlich doch in einer Vernehmung als Angehöriger des 3. Zuges der 2. Kompanie benannt.³⁹ Der Zeuge war ein Feldgendarm, der vom März 1941 bis Mai 1942 in der 2. Kompanie der Feldgendarmarie-Abteilung 683 gedient hatte.⁴⁰ Während des Einsatzes auf der Krim war er nach eigener Aussage ausschließlich in Simferopol stationiert.⁴¹ Zum Ende der Vernehmung wurde er mit einer Namensliste der Angehörigen der 2. Kompanie konfrontiert; die verwendete Namensliste ist dabei nicht mehr bekannt, es waren aller Wahrscheinlichkeit nach jedoch mehr als 100 Personen darauf verzeichnet. Im Protokoll wurde festgehalten: „Nachdem mir die Namensliste der Angehörigen der 2./FGA 683 vorgelesen wurde, kann ich noch folgende Feldgendarmen benennen, die möglicherweise bei mir im 3. Zug waren.“⁴² An erster Stelle nannte der Zeuge seinen Zugführer Wöhlert und an zweiter Stelle: „Eggebrecht, Heiner, wurde mit mir Unteroffizier in Simferopol, mußte aus der thüringer Gegend gestammt haben, sein Vater war dort Pfarrer“⁴³. Anschließend noch weitere 19 Namen, diese nun in alphabetischer Reihenfolge. Zu jeder Person nannte der Zeuge den Dienstgrad, in den meisten Fällen auch den Vornamen und die landsmannschaftliche Herkunft. Zu berücksichtigen ist jedoch, dass hier wie in anderen Fällen auch selbstverständlich kein wörtliches Protokoll vorliegt. Ein Protokoll in diesen Verfahren war eine Zusammenfassung, erstellt von den Vernehmenden.⁴⁴

Friedrich Geiger hat mehrfach bezweifelt, dass aufgrund dieser Quellenlage Eggebrecht als Angehöriger des 3. Zuges der 2. Kompanie der Feldgendarmarie-Abteilung 683 zu identifizieren ist. In der *FAZ* hat Geiger wegen der Auswertung dieser Vernehmung meinen „Umgang mit den Quellen“ als „gelegentlich problematisch“ bezeichnet.⁴⁵ Explizit wurde mir vorgeworfen, ich hätte bei meinem Vortrag auf der Jahrestagung der Gesellschaft für Musikforschung 2009 in Tübingen den „Kontext dieser Aussage“ nicht zitiert, damit gemeint war der Halbsatz „noch folgende Feldgendarmen benennen, die möglicherweise bei mir mit im 3. Zug waren“. Daraus möchte Geiger schließen, dass Eggebrecht „folglich keineswegs ‚gesichert‘ als Angehöriger des 3. Zuges zu identifizieren“ sei, „sondern nur

38 Festgehalten auf der Zentralkarteikarte Eggebrechts der Deutschen Dienststelle: „3.4.63/Anfrage Bayerisches Landeskriminalamt München vom 22.2.63–III a/SK-K5563 Nr. 447/SO Ro-: Fotokopien der Listen 2./Feldgendarmarie Abteilung 683 und der Z-Kartei übersandt“.

39 Vernehmung Heinrich Wieschus, 6.10.1964, Staatsarchiv München: Staatsanwaltschaften: 21767/5.

40 Deutsche Dienststelle: Erkennungsmarkenverzeichnisse: Feldgendarmarie-Abteilung (mot.) 683 (Bd. 32888), 2. Kompanie, 20.3.1941, 20.5.1942.

41 Vernehmung Heinrich Wieschus, ebd.

42 Ebd.

43 Ebd.

44 Vgl. zu den Vernehmungsprotokollen in NSG-Verfahren Christoph Dieckmann, *Deutsche Besatzungspolitik in Litauen 1941–1944*, Göttingen 2011, S. 39 f.

45 Friedrich Geiger, „Nationalsozialismus und Musikwissenschaft. Im langen Schatten der deutschen Musik“, *FAZ*, 22.12.2009.

„möglicherweise“⁴⁶. In einer zweiten Publikation hat Geiger diese Position wiederholt und hinzugefügt: „Dies mag auch der Grund dafür gewesen sein, dass die Staatsanwaltschaft München Eggebrecht nicht in die umfangliche Namensliste ehemaliger Angehöriger der FGA 683 aufnahm, die für die Ermittlungen erstellt wurde“.⁴⁷ Zunächst ist Geigers Behauptung in der *FAZ*, ich hätte unvollständig zitiert, falsch. Das angeführte Dokument habe ich bei meinem Vortrag in Tübingen per Powerpoint präsentiert und den Text vollständig vorgetragen.⁴⁸ Geigers Unterstellung ist verleumderisch, falls er die Veranstaltung in Tübingen tatsächlich besucht haben sollte, diffamierend, wenn seine Kenntnisse meines Vortrags auf bloßem Hörensagen oder einem unvollständigen Manuskript beruhen sollten.⁴⁹ Die Argumentation, weil der Zeuge am Beginn seiner Auflistung „möglicherweise“ gesagt hat, müsse daraus direkt geschlossen werden, Eggebrecht sei nur „möglicherweise“ im 3. Zug gewesen, ist irreführend. Diese wortwörtliche Lesart verfehlt die Bedeutung des Protokolls. Eggebrechts Kamerad hat seinen Namen an hervorgehobener Stelle, direkt nach dem Kommandeur des Zuges genannt. Alle Details, die zu Eggebrecht erwähnt werden, sind richtig: der Rufname, die Beförderungen in Simferopol, der Wohnort und der Beruf des Vaters. Auch das Datum der Beförderung in Simferopol, das der Zeuge am Beginn der Vernehmung nennt, ist richtig. Auch wenn dieser Zeuge bei der Auflistung seiner Kameraden sich nicht in allen Punkten absolut sicher sein konnte, Eggebrecht konnte er dennoch sicher identifizieren. Die Schlussfolgerung Geigers, wegen der vermeintlichen Unsicherheit habe die Staatsanwaltschaft München Eggebrecht nicht in die von ihm erwähnte Namensliste aufgenommen, ist offenkundig falsch. Geiger datiert diese Namensliste richtig auf den 1. Juli 1964.⁵⁰ Die Vernehmung fand jedoch, wie Geiger ebenso richtig feststellt, erst am 6. Oktober 1964 statt.⁵¹ Die Auswertung dieser Vernehmung kann daher die Zusammenstellung der Namensliste, die drei Monate früher entstanden war, nicht beeinflusst haben. Schließlich ist noch hinzuzufügen, dass weitere Indizien vorliegen, die Eggebrechts Zugehörigkeit zum 3. Zug stützen. Die Angaben, die der Kamerad Eggebrechts über seinen Marschweg und die Stationierung auf der Krim gemacht hat, stimmen in den Grundzügen mit dem überein, was sich aus den privaten Aufzeichnungen von Eggebrechts Vater rekonstruieren lässt.⁵² Auch die Taschenkalender Eggebrechts enthalten Hinweise auf seine Zugehörigkeit zu diesem Zug der Feldgendarmerie: am 22. Januar 1940 notierte Eggebrecht eine „Singstunde mit dem III. Zug“⁵³. Im Januar und Februar 1943, während Eggebrecht seine Versetzung von der Feldgendarmerie zu einer Kampf Einheit beantragt, korrespondierte er

46 Ebd.

47 Friedrich Geiger, „Quellenkritische Anmerkungen zum ‚Fall Eggebrecht‘“, Online-Publikation Hamburg 2010 <http://uni-hamburg.de/Musikwissenschaft/buch/_geiger_eggebrecht.pdf>, S. 10 f., 1.1.2013.

48 In der schriftlichen Fassung wurde der Auszug aus dem Vernehmungsprotokoll im Anhang veröffentlicht: Boris von Haken, „Holocaust und Musikwissenschaft: Zur Biographie von Hans Heinrich Eggebrecht“, in: *AfMw*, 67 (2010), S. 157.

49 Die Alternative Diffamierung oder Verleumdung gilt ebenso für die gleichlautenden Vorwürfe von Massows, der von einem „unvollständig zitierten“ Vernehmungsprotokoll spricht. Vgl. von Massow, „Gehversuche“, ohne Seitenzahl (S. 7).

50 Geiger, „Anmerkungen“, S. 11.

51 Ebd., S. 10.

52 Zenck, „Eggebrechts Militärzeit“, S. 9, n. 23, S. 14, n. 58.

53 Taschenkalender für das Jahr 1940, 22.1.1940, Universitätsarchiv Freiburg: Nachlass Hans Heinrich Eggebrecht: E 16/12.

mit einem ehemaligen Angehörigen des 3. Zuges, mit dem zusammen er in Simferopol zum Unteroffizier befördert worden war.⁵⁴

Nachdem die Wehrmacht Simferopol, die Hauptstadt der Krim, kampflos einnehmen konnte, wurden die 1. und 2. Kompanie der Feldgendarmerie-Abteilung 683 dort stationiert.⁵⁵ Zusammen mit dem Abteilungsstab waren im Winter 1941/42 rund 150 Mann der Feldgendarmerie-Abteilung 683 in Simferopol untergebracht und standen dort weiterhin unter dem Befehl des Abteilungskommandeurs Maximilian Maier. Die 3. Kompanie, zu der nur 55 Mann gehörten, wurde dem Korück 553 unterstellt und außerhalb von Simferopol auf drei verschiedene Standorte, Jewpatoria, Dshankoj und Feodosia, verteilt.⁵⁶

Die Behauptung Maximilian Maiers in seiner Vernehmung durch die Beamten des Bayerischen Landeskriminalamtes, alle drei Kompanien und damit sämtliche Feldgendarmen seien auf der Krim verteilt und seiner Befehlsgewalt entzogen worden, war eine leicht zu durchschauende Schutzbehauptung des Hauptverdächtigen.⁵⁷ Diese Aussage stand im eindeutigen Widerspruch zu Befehlen, die Maier eigenhändig unterschrieben hatte, wie auch den Aussagen seiner Untergebenen.⁵⁸ Trotzdem übernimmt Geiger diese Behauptung Maiers, ohne einen weiteren Beleg vorlegen zu können.⁵⁹ Des Weiteren führt Geiger aus, die Unterstellung der einzelnen Züge der FGA 683 unter bestimmte Kommandanturen habe „stark fluktuiert“, ohne dies jedoch durch eine Quelle zu belegen.⁶⁰ Die Darstellung der Unterstellungsverhältnisse in den erhaltenen Akten der Abteilung Ordnungsdienste des Korück 553 wird von Geiger ignoriert. Falsch ist zudem Geigers Darstellung der Befehlskette. Hierzu verweist Geiger auf das Kriegstagebuch des Stabsoffiziers der Feldgendarmerie Major Erxleben und schreibt, Erxleben „habe am 6. Dezember elf Feldgendarmen aus dem 1. Zug der 2. Kompanie zur ‚Judenaktion kommandiert‘“.⁶¹ Dies ist eine falsche Lesart der Quelle. Aus dem Kriegstagebuch des Stabsoffiziers geht lediglich hervor, dass Feldgendarmen abkommandiert wurden, jedoch nicht, wer diesen Befehl erteilt hat, wie Geiger annimmt.⁶² Zudem ignoriert Geiger eine zweite, spätere Vernehmung Maiers, in der er sich genau zu diesem Sachverhalt geäußert hat: „Als die grosse Judenaktion in Simferopol stattfand, befand sich Major Erxleben nicht mehr dort. Ich war damals Kommandeur der FGA und zugleich Stabsoffizier der FGA.“⁶³ Auch eine dritte Vernehmung Maiers, in der dieser seine ursprünglichen Aussagen über die Beteiligung der Feldgendarmen am Massaker bei Simfe-

54 Taschenkalender für das Jahr 1943, 16.1.1943 „Brief von Harry Kühn“, 9.2.1943 „Briefe: Harry Kühn/ (. . .)“, Universitätsarchiv Freiburg: Nachlass Hans Heinrich Eggebrecht: E 16/13.

55 Feldgendarmerie-Abteilung 683 an 1, 2. und 3. Kompanie, 26.11.1941: „Betr. Unterkünfte und Verwendung der Kompanien“, BArch: RH 23/70.

56 Korück 553 an FGA 683 u. a., 23.11.1941, „Betr. Verwendung der Feldgendarmerie“, BArch: RH 23/70; FGA 683 an 1, 2. und 3. Kompanie, 26.11.1941: „Betr. Unterkünfte und Verwendung der Kompanien“, BArch: RH 23/70.

57 Vernehmung Maximilian Maier, 23.11.1964, Staatsarchiv München: Staatsanwaltschaften: 21767/5.

58 Vgl. Boris von Haken, „How Do We Know What We Know About Hans Heinrich Eggebrecht?“ in: *German Studies Review*, 35.2 (2012), S. 299–309.

59 Geiger, „Anmerkungen“, S. 5, 10.

60 Ebd., S. 5.

61 Ebd., S. 8; Geiger zitiert das Kriegstagebuch des Stabsoffiziers nicht nach dem Original des Bundesmilitärarchivs, sondern nach einer Teilabschrift in den Ermittlungsakten der Staatsanwaltschaft München I.

62 Stabsoffizier der Feldgendarmerie: Tätigkeitsbericht als Beilage zum Kriegstagebuch vom 1.-31.12.41, 2.1.1942, BArch: RH 20–11/417.

63 Vernehmung Maximilian Maier, 29.10.1965, Staatsarchiv Hamburg: 213–12/0242/001.

ropol relativieren musste, wird von Geiger übergangen.⁶⁴ Auch gibt Geiger durchgehend falsche, d.h. zu hohe Stärkezahlen der Feldgendarmen an. Als Gesamtstärke der Abteilung beim Einmarsch auf die Krim nennt Geiger 359.⁶⁵ Dafür zieht Geiger eine Stärkemeldung vom Juni 1942 heran und unterstellt fälschlich, dass diese Zahl auch für den Dezember 1941 zutreffend sei.⁶⁶ Die exakten Angaben nach den Erkennungsmarkenverzeichnissen der Deutschen Dienststelle übergeht Geiger. Falsch ist auch Geigers Behauptung, die gesamte 2. Kompanie habe zum Zeitpunkt des Massakers bei Simferopol „ca. 100“ Mann umfasst, wofür er jedoch keinerlei Beleg angibt.⁶⁷ Die Zahl ist für beide eingesetzten Kompanien geringer, denn es wurde bereits vor Beginn der Massentötungen jeweils ein Zug – aus beiden Kompanien der 2. – in die Stadt Zjurupynsk im Bezirk Cherson am östlichen Dnepr-Ufer geschickt, wo der Nachschub der 11. Armee umgeschlagen wurde.⁶⁸ Dieser Ort lag mehr als 240 km von Simferopol entfernt; die dort stationierten Feldgendarmen standen nicht zur Verfügung. Eggebrecht gehörte nicht zu dieser Gruppe, sondern er blieb mit seinem Zug in Simferopol. Die 2. Kompanie hatte zudem das Wachkommando für den Oberbefehlshaber der 11. Armee und seines Stabes zu stellen.⁶⁹ Dieses Kommando war bereits vor Kriegsbeginn in Rumänien aufgestellt worden, auf der Krim waren die Angehörigen an den beiden Standorten des Oberkommandos der 11. Armee stationiert: in dem Dorf Sarabus, in der Nähe des Flughafens von Simferopol und im Schloss von Jalta. Eine gesicherte Stärkemeldung für die in Simferopol verbliebenen Feldgendarmen datiert auf den 25. November 1941, also rund drei Wochen vor Beginn des Massakers. Zu diesem Zeitpunkt standen von der 1. Kompanie 3 Offiziere mit 64 Mann zur Verfügung, von der 2. Kompanie 3 Offiziere und 65 Mann.⁷⁰ Eggebrecht war einer dieser 65 Männer der 2. Kompanie.

Zur Ermordung der Juden bei Simferopol wurden die beiden Kompanien der Feldgendarmen-Abteilung vollständig mobilisiert. Die Feldgendarmen wurden in den Tagen vor den Erschießungen eingesetzt, um die Gebäude in der Stadt Simferopol, welche als Sammelplätze bestimmt waren, zu bewachen. Die Exekutionen an einem Panzergraben außerhalb der Stadt begannen am 9. Dezember 1941, wurden vermutlich wegen schlechter Wetterbedingungen am folgenden Tag ausgesetzt und vom 11. bis 13. Dezember fortgesetzt. Hier bildeten die Feldgendarmen das Spalier, durch das die Opfer vor der Erschießung getrieben wurden. Friedrich Geiger bestreitet den Einsatz der verfügbaren Feldgendarmen mit zwei Argumenten: „Man darf annehmen, dass eine Abordnung zweier kompletter Kompanien

64 Vernehmung Maximilian Maier, 9.10.1973: „Mir ist allerdings bekannt, daß Angehörige der FGA als Absperrposten bei Judenerschießungen abgestellt waren. Ich will damit aber nicht ausschließen, daß einzelne Züge der FGA auch zu Judenerschießungen herangezogen wurden“, Staatsarchiv Nürnberg: Staatsanwaltschaften Nürnberg-Fürth 2004–01/443.

65 Geiger, „Anmerkungen“, S. 5.

66 Ebd., S. 4.

67 Ebd., S. 9.

68 Stabsoffizier der Feldgendarmen, Tätigkeitsbericht als Beilage zum Kriegstagebuch vom 1.–31.12.41, 2.1.1942: 7.12.1941, 1./683: „1 Zug in Aleschki eingetroffen“, 9. Dezember 1941: „1 Zug 2./683 von Simferopol nach Aleschki zur Verkehrsregelung“, BArch: RH 20–11/417; (die Wehrmacht verwendete durchgängig den älteren Stadtnamen „Aleschki“).

69 Vernehmung Richard von Werder (Chefadjutant in der Führungsgruppe der 11. Armee), 30.10.1964, Landesarchiv Baden-Württemberg (Staatsarchiv Ludwigsburg): EL 317: Bü 740.

70 FGA 683 an Korück, 25.11.1941, „Betr. Besonderen Einsatz der Feldgendarmen am 26. u. 27.11.41“, BArch: RH 23/70; der „besondere Einsatz“ waren zwei Razzien in Simferopol, Stabsoffizier der Feldgendarmen: Tätigkeitsberichte als Beilage zum Kriegstagebuch vom 1.11.–30.11.41, 2.12.1941, BArch: RH 20–11/417.

nicht nur in den Zeugenaussagen, sondern auch in dem offiziellen Tätigkeitsbericht erwähnt worden wäre“⁷¹. Die Annahme, die Beteiligung an einer Massenexekution hätte Eingang in das Kriegstagebuch der Feldgendarmarie finden müssen, ist jedoch prima facie unplausibel. Nur in sehr wenigen Fällen finden sich bei vergleichbaren Massentötungen explizite Erwähnungen in der militärischen Berichterstattung. Für die Feldgendarmarie-Abteilung ist zudem festzustellen, dass auch der Einsatz der 1. Kompanie bei der Ermordung der Patienten der psychiatrischen Klinik von Simferopol mittels „Gaswagen“, der zweite große Massenmord in Simferopol mit Beteiligung der Feldgendarmarie-Abteilung 683, ebenfalls in keinem Bericht der Wehrmacht festgehalten wurde; auch hierfür liegen als einzige Belege nur Zeugenaussagen vor.⁷² Die Behauptung, der Einsatz der 1. und 2. Kompanie der Feldgendarmarie-Abteilung werde in den Zeugenaussagen nicht erwähnt, beruht auf einer ungenügenden Auswertung dieser Quellen. Geiger zitiert für seine Argumentation elf Aussagen von ehemaligen Angehörigen der FGA 683, davon jedoch nur eine nach dem Vernehmungsprotokoll, für die zehn anderen Aussagen verwendet er nicht die Protokolle, sondern das „Tatortverzeichnis“ der Ermittler.⁷³ Dieses Verzeichnis bezeichnet Geiger als „synoptische Zusammenfassung der Zeugenaussagen“, was offenkundig irreführend ist.⁷⁴ Das „Tatortverzeichnis“ listet lediglich die Tattorte auf und ist daher völlig ungeeignet, um die Beteiligung der Kompanien und Züge zu rekonstruieren. Die Zusammenfassung der Zeugenaussagen, die zu diesem Verfahren von den vernehmenden Beamten des Bayerischen Landeskriminalamtes erstellt wurde, ist daher auch weitaus umfangreicher als das „Tatortverzeichnis“; Geiger nimmt dieses Dokument jedoch nicht zur Kenntnis.⁷⁵ Dass dieses Vorgehen unzureichend ist, zeigt eine Zeugenaussage, die Geiger aufgrund des „Tatortverzeichnisses“ ausgewertet hat. Geiger verweist auf die Aussage des Feldgendarmen Matthiesen, der im 3. Zug der 1. Kompanie diente: „Ein anderer Angehöriger der ersten Kompanie erinnerte sich hingegen, sein Kommando habe ‚etwa Zugstärke‘ gehabt, das wären dann um die 30 Mann.“⁷⁶ Tatsächlich hat dieser Zeuge umfangreicher und detaillierter ausgesagt. Der Feldgendarm berichtete, wie er „in der Nähe von Panzergräben einen Tag lang Absperrungen leisten“ musste; hierfür war er mit seinem Zug eingesetzt. Matthiesen hat jedoch auch erklärt: „Einmal wurden in Simferopol bei einer größeren Aktion in der Stadt Juden und Zigeuner zusammengeholt. Es war uns nicht bekannt, was mit den Leuten geschehen sollte. Bei diesem Einsatz war die ganze Kompanie dabei.“ Diesen Teil der Aussage berücksichtigt Geiger nicht, obwohl genau diese Sätze im Vernehmungsprotokoll besonders hervorgehoben wurden. Der Inhalt dieser einen Aussage ist also der, dass die gesamte 1. Kompanie eingesetzt

71 Geiger, „Anmerkungen“, S. 10.

72 Nach der Auswertung des Bayerischen Landeskriminalamtes sagten zehn Angehöriger der FGA 683 dazu aus, Bayerisches Landeskriminalamt: Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft München I: 112 Js 3/62: Beiakte: Simferopol: Gaswagen-Räumung einer Irrenanstalt/Krüppelanstalträumung-Absperrung; eine Erwähnung zusammen mit der Massenexekution im Dezember ohne Angabe der beteiligten Einheiten im Kriegstagebuch der Quartiermeisterabteilung des AOK 11: Bericht für die Zeit vom 1.3. bis 31.3.1942, 31.3.1942, BArch: RH 20–11/415; nach der Aussage des deutschen Stadtkommandanten von Simferopol in sowjetischer Kriegsgefangenschaft ging die Initiative zu dieser Aktion vom AOK 11 aus, Vernehmung Georg Krimmel durch sowjetisches Innenministerium, 10.8.1946, BArch: B 162/1181.

73 Geiger, „Anmerkungen“, S. 9, n. 37–45.

74 Ebd., S. 9, n. 37.

75 Bayerisches Landeskriminalamt: Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft München I: 112 Js 3/62: Beiakte.

76 Geiger, „Anmerkungen“, S. 9.

war, um die Opfer in der Stadt zusammenzutreiben und anschließend der erste Zug der 1. Kompanie die Absperrung an der Exekutionsstätte vorgenommen hat. Dass auch der andere in Simferopol anwesende Zug der 1. Kompanie an der Exekutionsstätte eingesetzt wurde, berichtete ein Angehöriger dieses Zuges Feldgendarmen, auf dessen Vernehmung Geiger ebenfalls anhand des Tatortverzeichnisses verweist, ohne jedoch die notwendigen Schlussfolgerungen zu ziehen.⁷⁷

Ein direkter Quellenbezug ist in Geigers Ausführungen ohnehin nicht gegeben. So schreibt Geiger zwar: „Die Protokolle von Vernehmungen Dutzender ehemaliger Angehöriger der FGA 683, die im Zuge dieser Ermittlungen angefertigt und für diesen Text im Staatsarchiv München eingesehen wurden, sind wegen der häufig detaillierten Schilderungen sehr ergiebig.“⁷⁸ Tatsächlich wurden nach der Zählung der Ermittler insgesamt 222 Vernehmungen durchgeführt.⁷⁹ Entscheidend ist jedoch, dass Geiger die Protokolle gar nicht auswertet, sondern sich mit der Auswertung einer Auswertung begnügt. Ebenso unzureichend ist Geigers Vorgehen, wenn er auf die seiner Ansicht nach parallele Aktenüberlieferung im Bundesarchiv Ludwigsburg verweist. Geiger erwähnt die 13 Aktenbände im Staatsarchiv München und schreibt hierzu: „Diese Ermittlungsakten befinden sich in Kopie auch im Bundesarchiv Ludwigsburg (BArch: B 162/966). Für freundliche Hilfe danke ich Dr. Monika Franz vom Staatsarchiv München und Dr. Tobias Herrmann vom Bundesarchiv, Außenstelle Ludwigsburg.“⁸⁰ Es wäre tatsächlich sehr erstaunlich, wenn 13 Aktenbände aus München in einem einzigen Aktenband des Bundesarchivs Platz gefunden hätten. Tatsächlich finden sich jedoch auf der von Geiger genannten Signatur im Bundesarchiv nicht die Ermittlungsakten gegen die Feldgendarmerie-Abteilung 683, sondern lediglich der Band 8 des Ermittlungsverfahrens gegen „Walter Bierkamp und andere wegen Mordes“. Dieses Verfahren gegen den Einsatzgruppenstab der Einsatzgruppe D wurde von der Staatsanwaltschaft München I unter dem Aktenzeichen 22 Js 201/61 und von der Zentralen Stelle in Ludwigsburg unter dem Aktenzeichen 213 AR 1897/66 geführt. Hier liegt eindeutig ein anderes Verfahren vor, was selbst bei oberflächlicher Betrachtung dieser Akte sofort erkennbar gewesen wäre, aus der Geiger an anderer Stelle seines Textes zudem zitiert.⁸¹ Falsch ist weiterhin die Behauptung Geigers, die „Ermittlungsakten“ aus München befänden sich in Kopie im Bundesarchiv Ludwigsburg. Tatsächlich wurden nur die Vernehmungsprotokolle zwischen dem ermittelnden Bayerischen Landeskriminalamt und den beteiligten Staatsanwaltschaften, der Staatsanwaltschaft München I und der Zentralen Stelle in Ludwigsburg, ausgetauscht, die darauf beruhenden Ermittlungsakten sind jedoch verschieden, wie an Umfang und Laufzeit der vorhandenen Akten leicht erkennbar ist.⁸²

Nur ein einziges Vernehmungsprotokoll verwendet Geiger an diesem Punkt seiner Darstellung mit dem tatsächlichen Wortlaut.⁸³ Es ist dies die Vernehmung des Feldgendarmen Harry Kühn aus dem 3. Zug der 2. Kompanie, der von der Teilnahme seines Zuges an der Massensexekution berichtet hat. In Auszügen wurde dieses Protokoll von mir in der *ZEIT*

77 Vernehmung Gustav Wälzer, 22.1.1964, Staatsarchiv München: Staatsanwaltschaften: 21767/2; Geiger, „Anmerkungen“, S. 9.

78 Geiger, „Anmerkungen“, S. 6.

79 Bayerisches Landeskriminalamt an Staatsanwaltschaft München I, 19.11.1964, Staatsarchiv München: Staatsanwaltschaften: 21767/5.

80 Geiger, „Anmerkungen“, S. 6, n. 28.

81 Ebd., S. 5, n. 17.

82 Vgl. für die Signaturen: von Haken, „How Do We Know“, S. 307, n. 4.

83 Geiger, „Anmerkungen“, S. 9.

zitiert.⁸⁴ Geigers Einschätzung lautet: „So konnte sich ein Zeuge ‚nicht festlegen, ob szt. die gesamte 2. Kp. oder auch nur unser Zug eingesetzt war‘. Somit schwankt diese Angabe zwischen ca. 100 und ca. 30 Mann, was ihre Verlässlichkeit stark begrenzt.“⁸⁵ Jetzt ist die Zahl von 100 Feldgendarmen, für die Geiger keinen Beleg nennen kann, ohnehin zu hoch angesetzt, ausschlaggebend ist jedoch, dass die Fixierung auf die Zahlenangaben den Kern dieser Aussage verfehlt. Der Bericht des Feldgendarmen, den Geiger an anderer Stelle zitiert, lautet: „Soweit mir in Erinnerung ist, erfuhren wir eines Spätabends, möglicherweise vom Kompaniechef. Hptm. Siedel, oder auch vom Zugführer, Sfw. Wöhlert, daß wir am nächsten Morgen in der Frühe auf LKW's zu einer Absperraktion verladen werden würden. Soweit mir erinnerlich, wurde damals der Grund für unseren Absperrereinsatz nicht bekannt. Ich kann mich auch nicht festlegen, ob szt. die gesamte Kp. oder auch nur unser Zug eingesetzt wurde.“⁸⁶ Die Unsicherheit in dieser Aussage bezieht sich nicht direkt auf die Zahl der eingesetzten Feldgendarmen, sondern auf den Befehlsweg, da der Zeuge nicht mehr wusste, ob es der Kompaniechef oder der Zugführer war, der den Einsatzbefehl erteilt hatte. Daraus ergab sich, dass sich dieser Zeuge nicht sicher war, ob die gesamte Kompanie oder nur sein Zug eingesetzt wurde. Geigers Schlussfolgerung ist daher irreführend. Der sichere Teil dieser Aussage ist, dass der Zeuge mit seinem Zug zum Absperrereinsatz befohlen wurde, er war sich jedoch nicht sicher, ob auch der Rest der Kompanie, also der 1. Zug ebenfalls diesen Befehl erhalten hatte. Nicht zutreffend ist zudem Geigers Unterstellung, ich würde meine Darstellung lediglich auf diese eine Aussage stützen können: „Sollte Haken in diesem Punkt keinen stärkeren Beleg beibringen können, würde auch der angebliche vollzählige Einsatz des dritten Zuges allein auf einer überaus weit reichenden Interpretation dieses Vernehmungsprotokolls basieren.“⁸⁷ Diese Vorhaltung ist unzutreffend, was Geiger bereits an einer Vernehmung, die er vorgeblich ausgewertet hat, hätte erkennen können. Geiger selbst verweist auf die Aussage des Feldgendarmen Weiland: „So spricht ein ehemaliger Angehöriger der zweiten Kompanie von ca. 30 Mann.“⁸⁸ Tatsächlich war Weiland genau wie der Zeuge Kühn Angehöriger des 3. Zuges, was Geiger jedoch verschweigt. Die 30 Männer, von denen hier gesprochen wird, waren tatsächlich die Feldgendarmen des 3. Zuges. Geiger unterschlägt diese Zuordnung, die aufgrund des Protokolls völlig eindeutig ist; jedoch bezieht sich Geiger hier wie an anderer Stelle nur auf die Auswertung des „Tatortverzeichnisses“, nicht auf den Wortlaut des Protokolls. Zudem übergeht Geiger, dass genau diese beiden Aussagen durch die Vernehmungen eines weiteren Feldgendarmen bestätigt wurden.⁸⁹

Ebenfalls nicht plausibel ist Geigers Argumentation, die „Provenienz“ der beteiligten Feldgendarmen „aus allen drei Kompanien und dem Stab“ sei zu berücksichtigen. Nach Ansicht Geigers reduziere sich damit die „Gewissheit, dass sich unter den Abkommandierten Eggebrecht befand“. Aus der dritten Kompanie der Feldgendarmarie-Abteilung 683 war lediglich ein Busfahrer zum Transport der Juden vom Sammelpunkt in Simferopol an die Exekutionsstätte eingesetzt. Weiter verweist Geiger auf vier Angehörige des Stabes, die ebenfalls beteiligt waren, nur unterschlägt Geiger hier, dass diese vier Feldgendarmen auch für den

84 Boris von Haken, „Erdrückende Quellenlage“, in: *Die Zeit*, 14.1.2010.

85 Geiger, „Anmerkungen“, S. 9.

86 Ebd., S. 11.

87 Ebd., S. 12.

88 Ebd., S. 9.

89 Vernehmung Joseph Kenkel, 6.10.1964, Staatsarchiv München: Staatsanwaltschaften: 21767/5; Vernehmung Joseph Kenkel, 10.8.1967, Landesarchiv Nordrhein-Westfalen, Abteilung Westfalen (Staatsarchiv Münster): Q 234/6849.

Transport, als Fahrer und Beifahrer der LKWs des Stabes eingesetzt waren. Entscheidend ist jedoch, dass die Aussagen der Angehörigen der 1. und 2. Kompanie über ihren Einsatz an der Exekutionsstätte keineswegs durch den Hinweis auf die „Provenienz“ der Fahrer, deren Aufgabe es war, die Juden aus der Stadt zur Hinrichtungsstätte zu transportieren, unglaublich werden. Eine haltlose Unterstellung ist es zudem, wenn Geiger erklärt, ich hätte die Beteiligung der Fahrer nicht beachtet: „Seine (von Hakens) Behauptung, nur die erste und zweite Kompanie seien beteiligt gewesen, ignoriert den Einsatz des Stabes und zumindest eines Busfahrers der dritten Kompanie.“⁹⁰ Als Beleg dient mein Vortrag „Holocaust und Musikwissenschaft“, jedoch ohne Nachweis durch ein Zitat.

Bei der Auswertung der Vernehmung des Feldgendarmen Kühn wirft mir Geiger vor, diese Quelle nur ausschnittsweise berücksichtigt zu haben, da ich u. a. den Satz „Einzugreifen brauchten wir selbst nicht, sondern wir standen nur dort“ gestrichen hatte.⁹¹ Seine Argumentation beruht an diesem Punkt auf der Annahme, Feldgendarmen wären nicht als Schützen bei der Exekution eingesetzt gewesen, der Aussage Kühns sei somit Glauben zu schenken und hätte vollständig abgedruckt werden müssen.⁹² Auch hier geht Geiger wiederum nicht auf die primären Quellen ein, sondern er stützt seine Argumentation lediglich auf seine Lektüre der Sekundärliteratur und die Einstellungsverfügung des Münchner Generalstaatsanwalts aus dem Jahr 1966. Dabei erklärt Geiger, die „Frage, ob die Feldgendarmen geschossen haben oder nicht“, sei „von erheblicher Relevanz“.⁹³ Die Auswertung der Sekundärliteratur, die Geiger vornimmt, ist unvollständig und zudem fehlerhaft. Wenn Geiger schreibt: „Denn gerade mit Blick auf das Massaker bei Simferopol geht keiner der maßgeblichen Historiker mit Sicherheit davon aus, dass Feldgendarmen geschossen hätten“, so basiert diese Behauptung auf einer unzureichenden Kenntnis der Sekundärliteratur. Geiger verweist lediglich auf die Arbeiten von Angrick, Kunz und Oldenburg. Die Monografie von Wrochems übergeht Geiger, der zu dem Ergebnis kam: „Einzelne Feldgendarmen beteiligten sich an den Erschießungen.“⁹⁴ Problematisch ist auch Geigers Darstellung der Arbeit Angricks. Hierzu schreibt Geiger: „Angrick, Besatzungspolitik und Massenmord, äußert sich hierzu nicht eindeutig. Vgl. S. 342, wo es heißt: ‚Auch Wehrmatsangehörige [wobei unklar bleibt, ob es sich dabei ausschließlich um Feldgendarmen und GFP handelte] schossen mit.‘ Ich verstehe den Satz so, dass lediglich klar ist, dass Wehrmatsangehörige geschossen haben, fraglich hingegen, ob diese der Feldgendarmerie, der GFP oder anderen Truppenteilen angehörten. (Siehe außerdem Fn. 451 auf S. 341 ebd.)“. Diese „Lesart“ ist sprachlich eindeutig unzulässig. Nach Angrick ist es sicher, dass Angehörige der Feldgendarmerie wie der Feldpolizei geschossen haben, unklar ist lediglich, ob weitere Wehrmatsangehörige daran beteiligt waren. Des Weiteren ist der Hinweis Geigers auf die Fußnote 451 eine Scheinreferenz. Angrick stellt hier lediglich fest: „Die Beteiligung der FGA (mot) 683 bei der Großexekution von Simferopol war u. a. Gegenstand des Ermittlungsverfahrens gegen Angehörige dieser Einheit. Diese gaben selten eine über Absperrdienste hinausgehende Tätigkeit zu; siehe: StA München, StAnw 21767 (=112 Js 3/62 der StAnw München I)“. Es ist angesichts des Forschungsstandes offenkundig, dass Kühns Aussage „wir standen nur

90 Geiger, „Anmerkungen“, S. 9.

91 Ebd., S. 13.

92 Ebd., S. 14; auch Zenck behauptet, die Angehörigen der FGA 683 seien „generell“ nicht als Schützen während des Massakers bei Simferopol eingesetzt worden, Zenck, „Militärzeit“, S. 19.

93 Geiger, „Anmerkungen“, S. 14.

94 Oliver von Wrochem, *Erich von Manstein: Vernichtungskrieg und Geschichtspolitik*, Paderborn/München/Zürich/Wien 2009, S. 75.

dort“ eine bloße Schutzbehauptung darstellt: Der Zeuge hatte in diesem wesentlichen Punkt gelogen. Es ist diese Bewertung, die mich veranlasst hat, den Satz nicht in meinem Zeitungsbeitrag wiederzugeben.⁹⁵ Die Einstellungsverfügung des Münchener Generalstaatsanwalts, aus der Geiger sehr ausführlich zitiert, ist dagegen ohne eigenes Gewicht. Hierin ist lediglich eine unzureichende Ermittlungspraxis der sechziger Jahre dokumentiert.

Nachdem ich auf der Jahrestagung der Gesellschaft für Musikforschung 2009 die Ergebnisse meiner Forschungen erstmals öffentlich vorgetragen hatte, war eine erste Konsequenz, dass mir durch einen Sohn Eggebrechts, Benjamin Eggebrecht, unter fadenscheinigen Gründen der Zugang zu privaten Unterlagen fortan verweigert wurde. Auf eine Anfrage nach Archivmaterial, die ich an die Akademie der Wissenschaften und der Literatur in Mainz richtete, erhielt ich erst mit einiger Verzögerung eine Antwort, nachdem ich in der *ZEIT* unter dem Titel „Im Spalier zum Mördergraben“ über den Fall Eggebrecht publiziert hatte.⁹⁶ Viel rascher dagegen meldete sich Jens Malte Fischer zu Wort. In seinem Beitrag „Unterstellung ohne Belege: NS-Vorwürfe gegen Musikwissenschaftler H. H. Eggebrecht“ in der *Süddeutschen Zeitung* versuchte Fischer zunächst, die Angehörigen der Feldgendarmarie-Abteilung 683 generell zu entlasten: „Doch es ist auch bekannt, dass die Erschießungen selbst nicht durch Feldgendarmen geschahen, sondern in Simferopol und auch sonst durch sogenannte Einsatzgruppen, hier durch die Einsatz Gruppe D unter Otto Ohlendorf, der unter anderem dafür im Einsatzgruppenprozess zum Tode verurteilt wurde.“⁹⁷ Jetzt ist diese Behauptung Fischers weder für die Massenexekution bei Simferopol richtig, noch trifft sie für andere Orte auf der Krim zu. Hier hat Fischer den Stand der Forschung nicht in vollem Umfang berücksichtigt und damit die Entlastungsstrategie von Geiger und Zenck bereits vorweggenommen.⁹⁸ Irreführend und historisch falsch ist auch die Behauptung, Ohlendorf sei im Nürnberger Einsatzgruppenprozess verurteilt worden, weil die Angehörigen der Einsatzgruppe die Erschießungen selbst vorgenommen hätten. Die Frage, wer die Schützen während des Massakers bei Simferopol gestellt hat, konnte und musste der amerikanische Militärgerichtshof in Nürnberg nicht klären, um Ohlendorf und seine Mitangeklagten zum Tode zu verurteilen. Für Eggebrecht wiederum verlangte Fischer ausdrücklich einen konkreten Einzeltatnachweis, der für die juristische wie für die historische Beurteilung nötig sei;

95 Vgl. zur Beteiligung von Angehörigen der FGA 683 an den Erschießungen von Haken, „How Do We Know“, S. 305.

96 Email Gabriele Buschmeier, Akademie der Wissenschaften und der Literatur, Mainz, an Boris von Haken, 21.12.2009.

97 Jens Malte Fischer, „Unterstellung ohne Belege. NS-Vorwürfe gegen Musikwissenschaftler H. H. Eggebrecht“, in: *Süddeutsche Zeitung*, 19./20.12.2009.

98 Vgl. zur Teilnahme von Angehörigen der FGA 683 an Erschießungen in anderen Orten auf der Krim: Andrej Angrick, *Besatzungspolitik und Massenmord. Die Einsatzgruppe D in der südlichen Sowjetunion 1941–1943*, Hamburg 2003, S. 353 f; Gerhard Paul, „Rudolf Pallmann-Führer der Feldgendarmarieabteilung 683“, in: Klaus-Michael Mallmann/Gerhard Paul, *Karrieren der Gewalt: Nationalsozialistische Täterbiographien*, Darmstadt 2004, S. 176–187; außer den hier anhand des in Düsseldorf geführten Verfahrens gegen den Kommandeur der Feldgendarmarie bei der Feldkommandantur 810 sind weitere Exekutionen unter Beteiligung von Angehörigen der FGA 683 aktenkundig: Nach Aussage eines Angehörigen des FK 810 beteiligten sich Angehörige der FGA 3./683 in Feodosia an der Exekution von 50 Juden, darunter Frauen und Kinder, obwohl ihnen angeboten worden war, „zurückzutreten“, Aussage Fritz Schüler, 17.1.1964, Landesarchiv Baden-Württemberg (Staatsarchiv Ludwigsburg): EL 317 III: Bü 738.

wenn dieser nicht erbracht werde, habe Eggebrecht als unschuldig zu gelten.⁹⁹ Schließlich stellte Fischer in einem weiteren Schritt die Anwesenheit Eggebrechts bei seiner Einheit spekulativ in Frage: „Es ist offenbar aber nicht einmal klar, ob er überhaupt in jenen Tagen (das Massaker von Simferopol geschah zwischen dem 9. und 13. Dezember 1941) bei der Truppe war.“¹⁰⁰ Drei Tage nach dieser ersten Veröffentlichung nahm Fischer erneut zum Fall Eggebrecht Stellung. Als er im Interview mit Deutschlandradio Kultur jedoch gefragt wurde, worauf seine Zweifel an meiner Darstellung überhaupt beruhten, wurde für Fischer aus der Quellen- und Sachfrage plötzlich ein bloßes Verfahrensproblem:

„Ich kann in der Sache, in den Fakten natürlich überhaupt nicht diskutieren, ich bin kein Militärgeschichtler, ich habe die Belege von Herrn von Haken nicht gesehen. Aber was ich sagen kann, ist, dass mit dem Vortrag und dem Artikel jetzt im Grunde nach meiner Meinung rechtsstaatliche Prinzipien mit Füßen getreten werden, denn es wird erst das Urteil verkündet. Das heißt also, Eggebrecht war Kriegsverbrecher, hat Gräueltaten verübt, und dann wird sozusagen in die Beweisaufnahme eingetreten. Das scheint mir nicht der richtige Weg zu sein. Es hätte umgekehrt sein müssen, Herr von Haken hätte seine Beweise, sage ich mal, kompetenten Militärgeschichtlern vorlegen müssen, die hätten das prüfen müssen, und dann hätte er ans Licht der Öffentlichkeit treten sollen. Er hat den umgekehrten Weg gewählt“¹⁰¹.

Dieser Vorwurf Fischers ist jedoch unzutreffend und diffamierend. Selbstverständlich sind die Ergebnisse meiner Arbeit vor der Veröffentlichung fachlich überprüft worden. Fischer hatte sich zu keinem Zeitpunkt über den Fortgang meiner Arbeit sachlich erkundigt. Als Fischer in diesem Interview aus meinem Tübinger Vortrag zitierte, so geschah dies zudem unter Verwendung eines nichtautorisiereten Manuskripts, das er sich anscheinend lediglich durch Dritte verschafft hatte. Irreführend war in diesem Zusammenhang die Erklärung Fischers: „Und in der Fachwelt kursierte der Text des Vortrages.“¹⁰² Tatsächlich wurde ein nichtautorisieretes Manuskript ohne meine Zustimmung in Umlauf gebracht.¹⁰³

99 Vgl. dagegen zu den juristischen Fragen des Einzeltatnachweises bei NSG-Verbrechen: Fritz Bauer: „Ideal- oder Realkonkurrenz bei nationalsozialistischen Gewaltverbrechen?“ in: *Juristen Zeitung*, 22/20 (1967), S. 625–628; vor dem Hintergrund aktueller Rechtsprechung: Thilo Kurz, „Paradigmenwechsel bei der Strafverfolgung des Personals in den deutschen Vernichtungslagern?“ in: *Zeitschrift für internationale Strafrechtsdogmatik*, 8/3 (2013), S. 122–129.

100 Fischer, „Unterstellung“.

101 „Rechtsstaatliche Prinzipien werden mit Füßen getreten“, Kulturwissenschaftler gegen Vorverurteilung von potenziell Nazi-Verbrechen“, Jens Malte Fischer im Gespräch mit Ulrike Timm, *Deutschlandradio Kultur*, 22.12.2009.

102 Ebd.

103 Geiger zitiert durchgehend nach einem nichtautorisiereten Manuskript, was er in seinen Quellenangaben verschleierte, vgl. Geiger, „Anmerkungen“, S. 1, n. 1,2; S. 9, n. 46; S. 10, n. 49; S. 14, n. 53; siehe auch die Zitierpraxis bei von Massow, der ebenfalls ein nichtautorisieretes Manuskript meines Vortrags ohne Genehmigung verwendet, „Gehversuche“, ohne Seitenzahl (S. 37) n. 35; an anderer Stelle verwendet von Massow ohne Autorisierung Korrespondenz mit den Veranstaltern der Jahrestagung der Gesellschaft für Musikforschung 2009; hier verzichtet von Massow darauf, seine Quellen zu nennen mit der Begründung: „Die Belege für diese Korrespondenzen nenne ich nicht, weil sich durch sie der Fokus nur auf Mitverantwortliche, auf die sich die Verantwortung nachträglich leicht abschieben ließe, nicht aber auf die Hauptverantwortlichen zu richten bräuchte“; von Massow, „Gehversuche“, ohne Seitenzahl (S. 30) n. 24. Ohne Autorisierung zitiert aus meiner Korrespondenz mit den Veranstaltern der Jahrestagung der Gesellschaft für Musikforschung auch Richard Klein, „Der Fall Eggebrecht

Obwohl Fischer in diesem Interview erklärt hatte, die Quellen gar nicht eingesehen zu haben, diente seine Stellungnahme wiederholt als Grundlage für die folgende Debatte. Kurz nach diesem Interview wandten sich die vier Kinder Hans Heinrich Eggebrechts an meinen Verlag mit dem Ziel, meine Publikation zu verhindern. Unter Berufung auf das Fischer-Interview wurde dabei erklärt, dass meine Arbeit „bereits heute in musikwissenschaftlichen Kreisen den Beigeschmack eines Rufmordes“ hat.¹⁰⁴ Zuletzt war es Albrecht Dümpling, der diese Argumentation weiterführte und erklärte: „Als Jens Malte Fischer, Claudia Maurer Zenck und Friedrich Geiger die vorgelegten Beweise überprüften, stießen sie auf erhebliche Lücken.“ Dass Fischer nach eigener Aussage meine Belege gar nicht eingesehen hat, wurde von Dümpling verschwiegen.¹⁰⁵ Durch das Schreiben der Familie Eggebrecht wurde bereits klar ersichtlich, dass es einen Zusammenhang gab zwischen der fachlichen Debatte und den Maßnahmen, die sich gegen mich und meine Publikationen richteten. So wurde auf den Taschenkalender von Eggebrecht vom Dezember 1939 hingewiesen und behauptet: „Aufzeichnungen weisen auf sein Entsetzen bezüglich seiner Einberufung zur Feldgendarmerie hin: ‚Dezember 1939: morgen zur Feldgendarmerie und dann Gnade uns Gott . . .‘“ Hier wurde bereits die eindeutig verfälschte Lesart verbreitet, die später durch von Massow in wissenschaftlichem Gewand übernommen und bestätigt wurde.

und die deutsche Musikwissenschaft“, *Merkur. Deutsche Zeitschrift für europäisches Denken*, H. 4 (64) 2010, S. 325–331, Zitate S. 327.

104 E-Mail Andreas Eggebrecht, Benjamin Eggebrecht, Susanne Otte, Nicolas Eggebrecht an Allitera Verlag, 29.12.2009.

105 Albrecht Dümpling, „Musikwissenschaftler als ideologische Hetzer? Zu den ‚Fällen‘ Hans Heinrich Eggebrecht und Friedrich Blume“, in: *nmz – neue musikzeitung*, H. 9 (61) 2012, S. 6.